

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Görlitz (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung 26. 11. 2004 (Amtsblatt 25/26/1 vom 14./18.12.2004/04.01.2005) geändert durch

Lfd Nr.	Ändernde Satzung/Verordnung	Datum	veröffentlicht im Amtsblatt	Geänderte Paragra-phen	Art der Än-derung
1.	Änderungssatzung zur Wasserver-sorgungssatzung	26.11.2021	Nr. 12 vom 21.12.2021	§ 1 § 3 Abs. 1 Anlage	neu gefasst geändert neu

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Görlitz in der ab 22.12.2021 geltenden Fassung

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Görlitz (im Folgenden „Stadt“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen des Stadtgebietes mit Trinkwasser. Betreiber des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung ist die Stadtwerke Görlitz AG (im Folgenden „Betreiber“ genannt).
- (2) Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Görlitz, außer dem in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilgebiet des Bebauungsplanes BS09. Die hoheitliche Aufgabe der Wasserversorgung dieses Gebietes wird mit einer Vereinbarung auf den Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach übertragen. Die Versorgung dieses Gebietes erfolgt entsprechend der Bestimmungen dieses Zweckverbandes.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe mit dem Betreiber abzuschließender privatrechtlicher Verträge auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Ergänzenden Bedingungen des Betreibers zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung sowie der veröffentlichten Preise des Betreibers. Der Betreiber ist berechtigt unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen und des Ortsrechts der Stadt, Sonderverträge abzuschließen.

§ 2 - Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Mehrere dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, für dessen Grundstück eine Versorgungspflicht nach § 43 SächsWG besteht, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch für Grundstücke, für die eine Versorgungspflicht nicht besteht, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber zu regeln.

§ 4 - Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf deren Grundstücken Trinkwasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie erschlossen sind. Erschlossen sind Grundstücke, bei denen der Anschluss rechtlich und tatsächlich möglich ist. Tatsächlich ist der Anschluss möglich, wenn in einer das Grundstück erschließenden Straße eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist. Rechtlich ist der Anschluss möglich, wenn das Grundstück an die erschließende Straße angrenzt, andernfalls, durch Dienstbarkeit oder sonstige Rechte (z. B. nach dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz) der Anschluss über ein fremdes Grundstück dauerhaft gesichert ist.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude separat anzuschließen.

§ 5 - Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Nur diese ist auch berechtigt eine Befreiung vom Anschlusszwang zu gewähren.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 - Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang); verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Nutzer der Grundstücke.

§ 7 - Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des, der Stadt und/oder dem Betreiber wirtschaftlich Zumutbaren, auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einem von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Betreiber vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Soweit eine Eigengewinnungsanlage bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden ist und eine Mitteilung an den Betreiber bisher nicht erfolgte, hat diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen. Anzeige- und Genehmigungspflichten nach SächsWG bleiben unberührt. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 - Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung, der AVBWasserV und/oder der Ergänzenden Bestimmungen des Betreibers zur AVBWasserV zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen.
- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind die Ansprüche auf Mängel mehrerer Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

§ 9 - Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen den Anschlusszwang nach § 4 oder
 2. den Benutzungszwang nach § 6 verstößt;
 3. den Bezug von Trinkwasser ohne Genehmigung der Stadt oder des Betreibers nach § 7 Abs. 2 auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt;
 4. die Errichtung oder den Bestand einer Eigengewinnungsanlage nicht dem Betreiber nach § 7 Absatz 5 anzeigt oder
 5. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden.

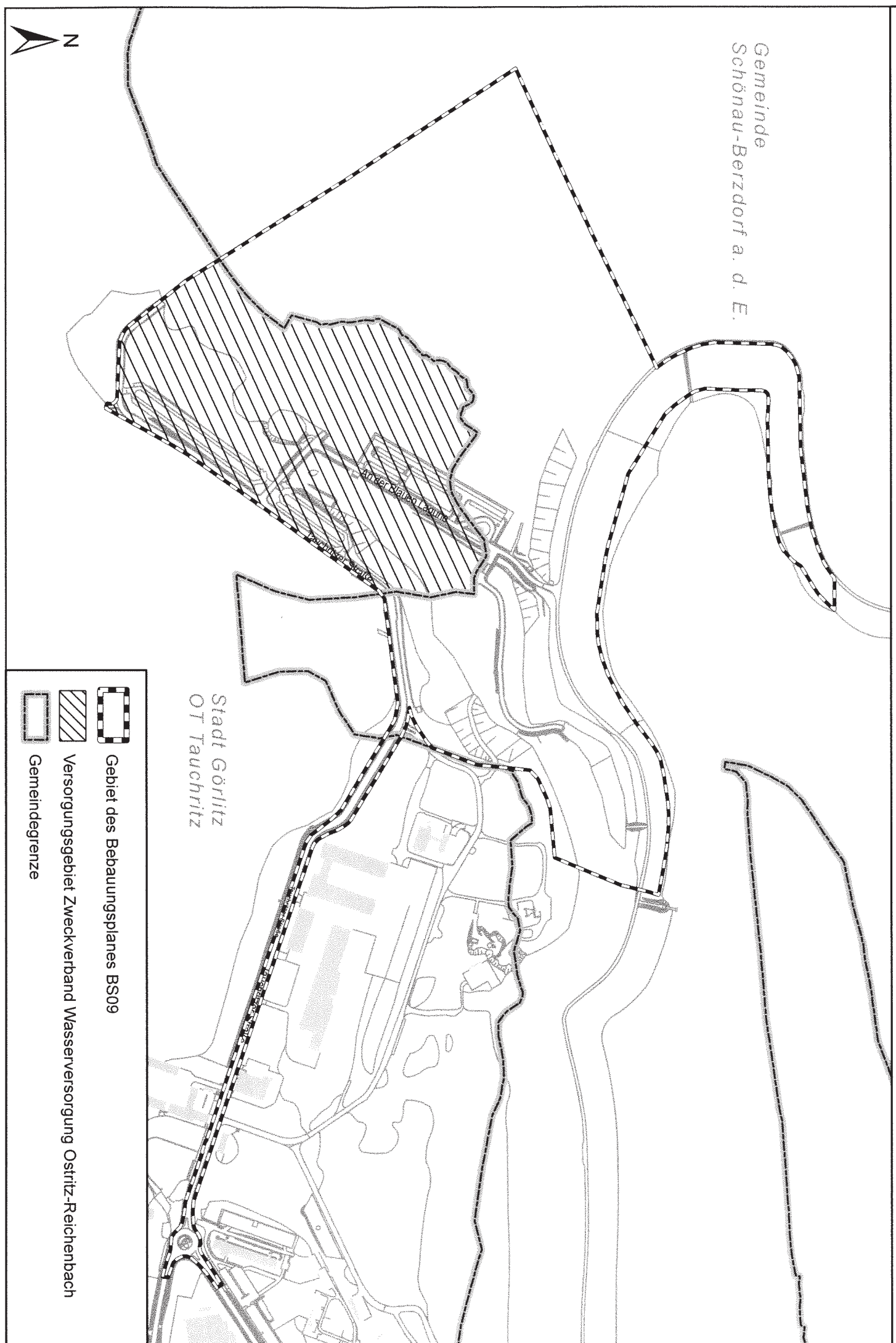
§ 11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(nicht abgedruckt)

Anlage zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Görlitz (Wasserversorgungssatzung)

Gemeinde
Schönau-Berzdorf a. d. E.

Stadt Görlitz
OT Tauchritz



-  Gebiet des Bebauungsplanes BS09
-  Versorgungsgebiet Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach
-  Gemeindegrenze